



# De-minimis-Erklärung der WEG



Fördernummer: \_\_\_\_\_

**Förderprogramm „Elektromobilität Grünwald“**  
Förderrichtlinie Elektromobilität vom 10.01.2020

## De-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen  
s. Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 10.01.2020

### Anlage zum Zuschussantrag

#### 1. Angaben zur Antragstellenden WEG

Bevollmächtigter Antragsteller:	
Name der begünstigten WEG:	
Adresse d. Gebäude(s):	

#### 2. Definitionen und Erläuterungen

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bezeichnet, die einen wirtschaftlichen Vorteil eines Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet. Somit sind auch Einzelpersonen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, von der De-minimis-Verordnung erfasst sowie bspw. auch private Vermieter von Eigentumswohnungen.

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Werden öffentliche Zuwendungen unter der De-minimis-Verordnung vergeben, dürfen die ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätiger Einzelperson nicht übersteigen.

Mit dieser Erklärung versichert der bevollmächtigte Antragsteller im Auftrag der wirtschaftlich tätigen Eigentümer der begünstigten Wohnungseigentümergeinschaft, dass diese Eigentümer sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch nach Gewährung des Zuschusses diesen Höchstbetrag jeweils nicht überschreiten.

#### 3. Erklärung

**Hiermit bestätige ich im Auftrag o.g. Eigentümer der o.g. WEG**, dass kein Eigentümer im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren Beihilfen erhalten hat, die kumuliert über dem Höchstbetrag von 200.000 Euro je Eigentümer liegen. Darüber hinaus bestätige ich, dass mit Gewährung des beantragten Zuschusses und anteiliger Anrechnung auf die wirtschaftlich tätigen Eigentümer der jeweilige Eigentümer den Höchstbetrag nicht überschreitet.

Bei der Ermittlung des Höchstbetrages wurden Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

Den Eigentümern ist bekannt, dass die Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) ist und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Sie verpflichten sich, der KfW unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald ihnen diese bekannt werden

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des bevollmächtigen Antragstellers